

## **Kooperationsvertrag Lehre Bachelor Professional**

zwischen der

**Universität für Weiterbildung Krems  
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30  
A-3500 Krems**

vertreten durch das Rektorat,  
im Folgenden kurz „UWK“ genannt,

undder

**BAU Akademie BWZ OÖ  
Lachstatt 41  
A-4221 Steyregg  
Ausbildungsverein der Bauwirtschaft von Oberösterreich**

vertreten durch [REDACTED] Funktion Geschäftsführung & Leitung  
im Folgenden kurz „BAK“ genannt.

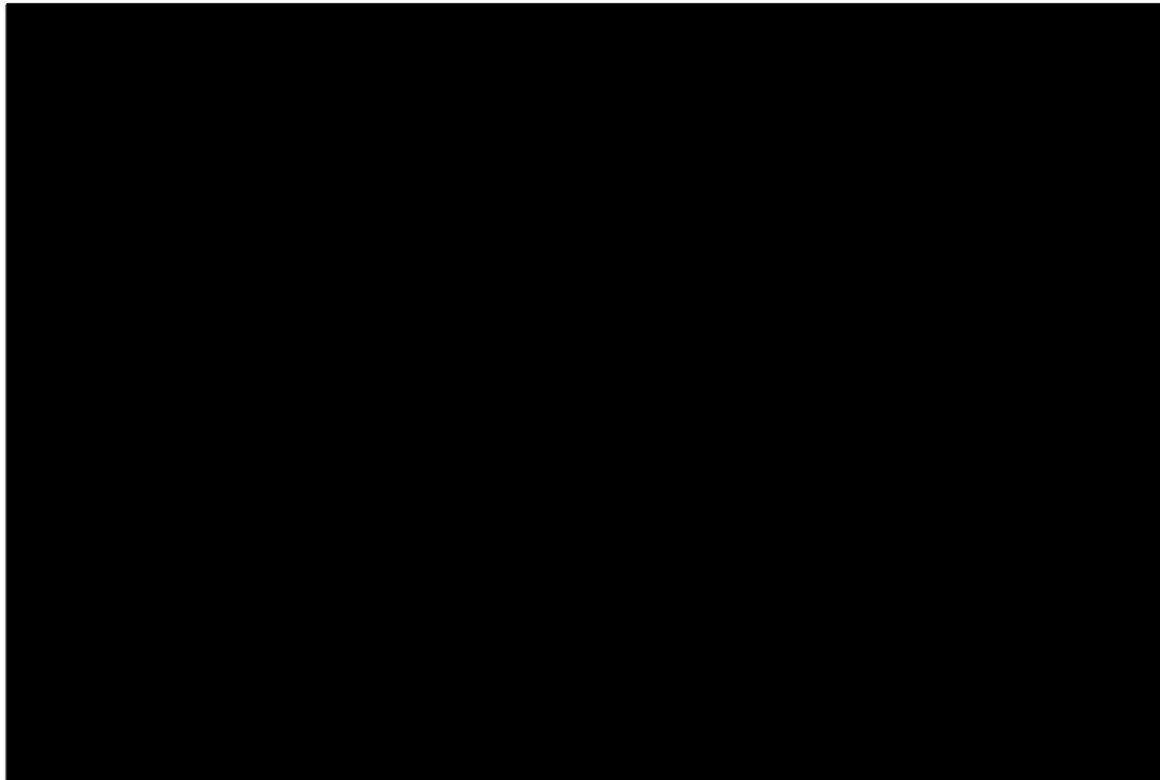
Die UWK und BAK werden einzeln „Kooperationspartner\_in“ und gemeinsam auch  
„Kooperationspartner\_innen“ genannt.

### **1. Profile, Ziele und Voraussetzungen der Kooperation**

#### **1.1. Profile der Kooperationspartner\_innen:**

Die **Universität für Weiterbildung Krems (UWK)** ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 22 Universitätsgesetz 2002 (UG) eine durch den Bund errichtete Universität sowie gemäß § 4 UG eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die UWK erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere die Aufgabe, Weiterbildungsstudienprogramme (= Universitätslehrgänge nach § 56 UG) zu entwickeln und durchzuführen.





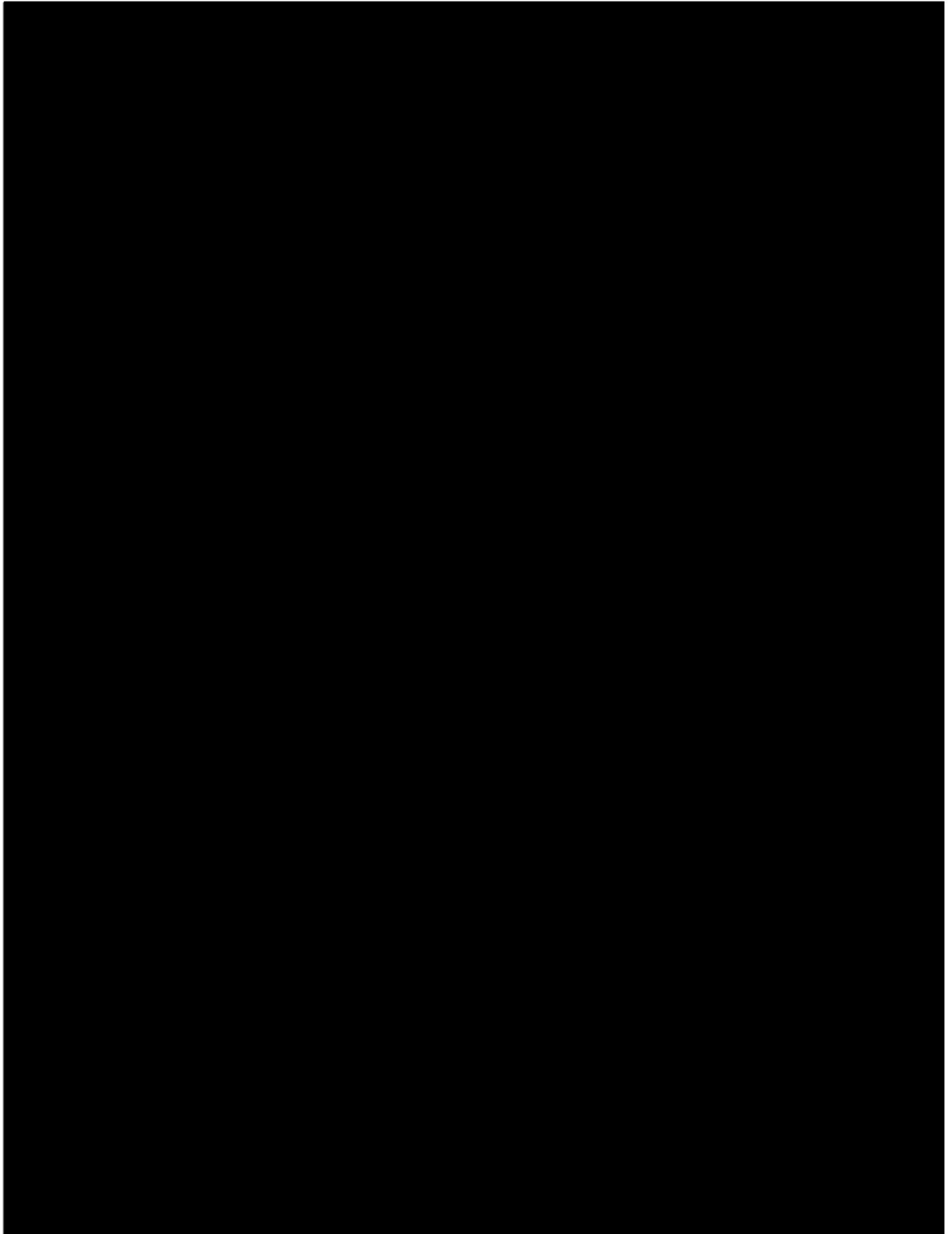
Die Zusammenarbeit beinhaltet die Vorbereitung, Planung, Strukturierung, Organisation und Durchführung der angebotenen WB-Studienprogramme nach der gesetzlichen und vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung.

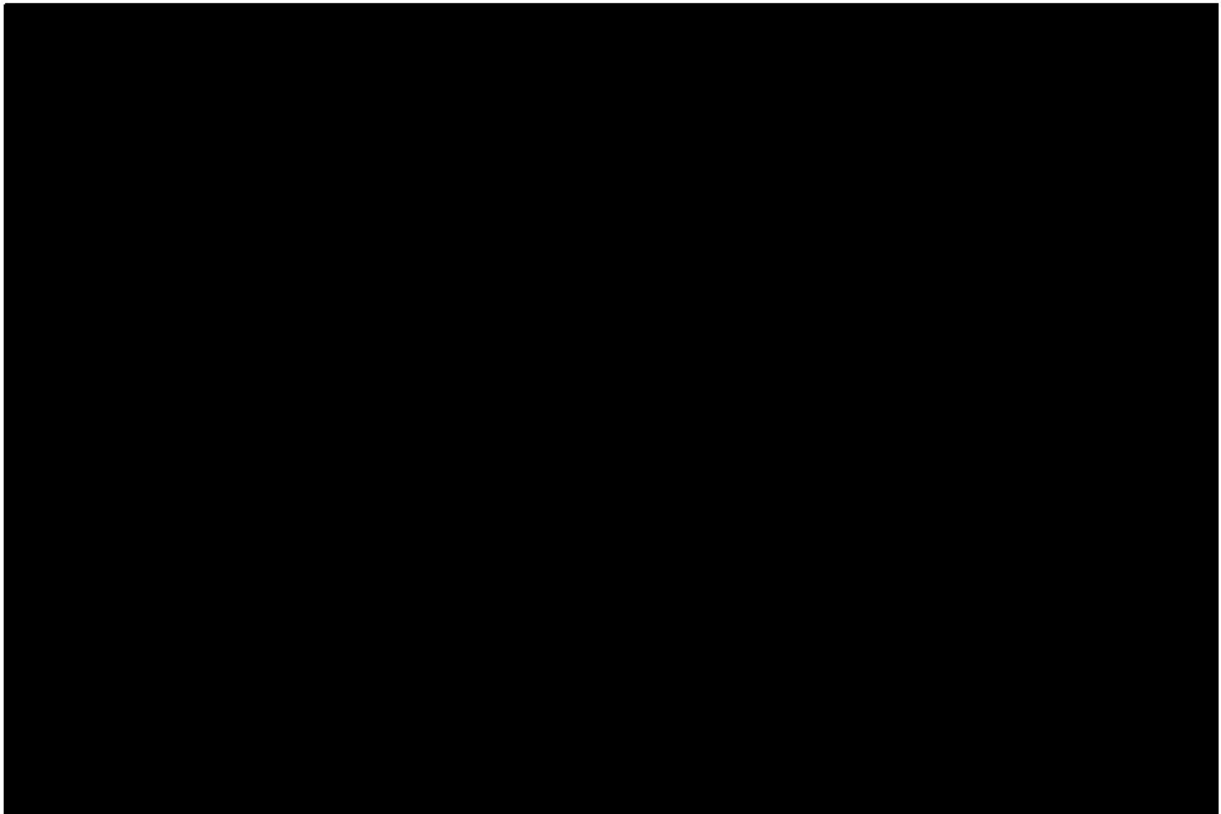
### **1.3. Voraussetzungen für die Durchführung von Weiterbildungsstudienprogrammen**

- 1.3.1.** Die von den Kooperationspartner\_innen angebotenen, vorbereiteten und durchgeführten WB-Studienprogramme richten sich nach dem jeweils geltenden Curriculum der UWK. Ein Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines WB-Studienprogramms und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Nähere Bestimmungen finden sich in der Satzung der UWK.
- 1.3.2.** Die letztgültige Entscheidung über die Abhaltung und den Start jedes WB-Studienprogramms trifft die UWK.
- 1.3.3.** Die Durchführung eines jeden WB-Studienprogramms ist vom Erreichen der, nach Information der BAK, von der UWK festgelegten Mindestanzahl an Studierenden abhängig.
- 1.3.4.** Voraussetzung für die Durchführung des WB-Studienprogramms sind weiters je ein gültiges, vom Senat der UWK genehmigtes und im Mitteilungsblatt der UWK veröffentlichtes Curriculum für die unter Punkt 1.2. genannten WB-Studienprogramme sowie die Einrichtung des jeweiligen WB-Studienprogramms durch das Rektorat.
- 1.3.5.** Voraussetzung für die Durchführung eines Bachelor Professional oder Master Professional ist neben dem Abschluss einer Kooperation mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung zur wirtschaftlichen, organisatorischen sowie erweiterten Zusammenarbeit, die Veröffentlichung des entsprechenden Vertrages ohne Personenbezug, Angaben von privaten

Finanzierungsquellen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der Kooperationspartner\_innen gemäß § 56 Abs. 4 UG.

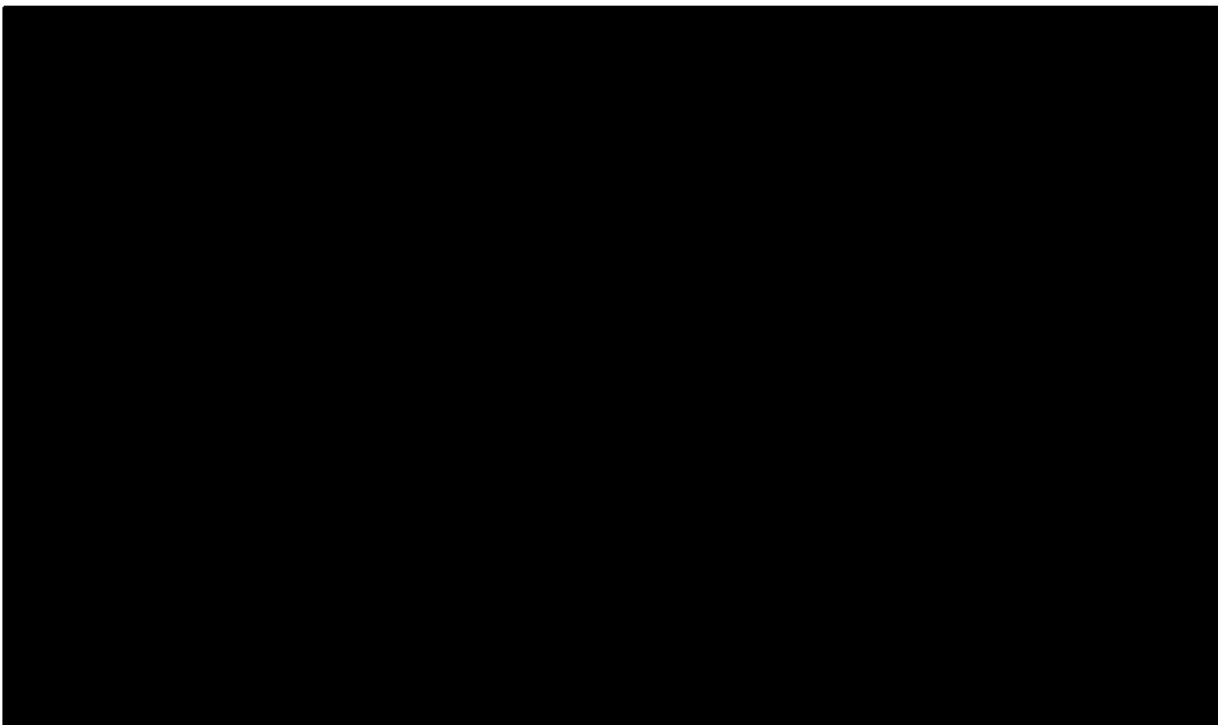
## 2. Aufgabenverteilung



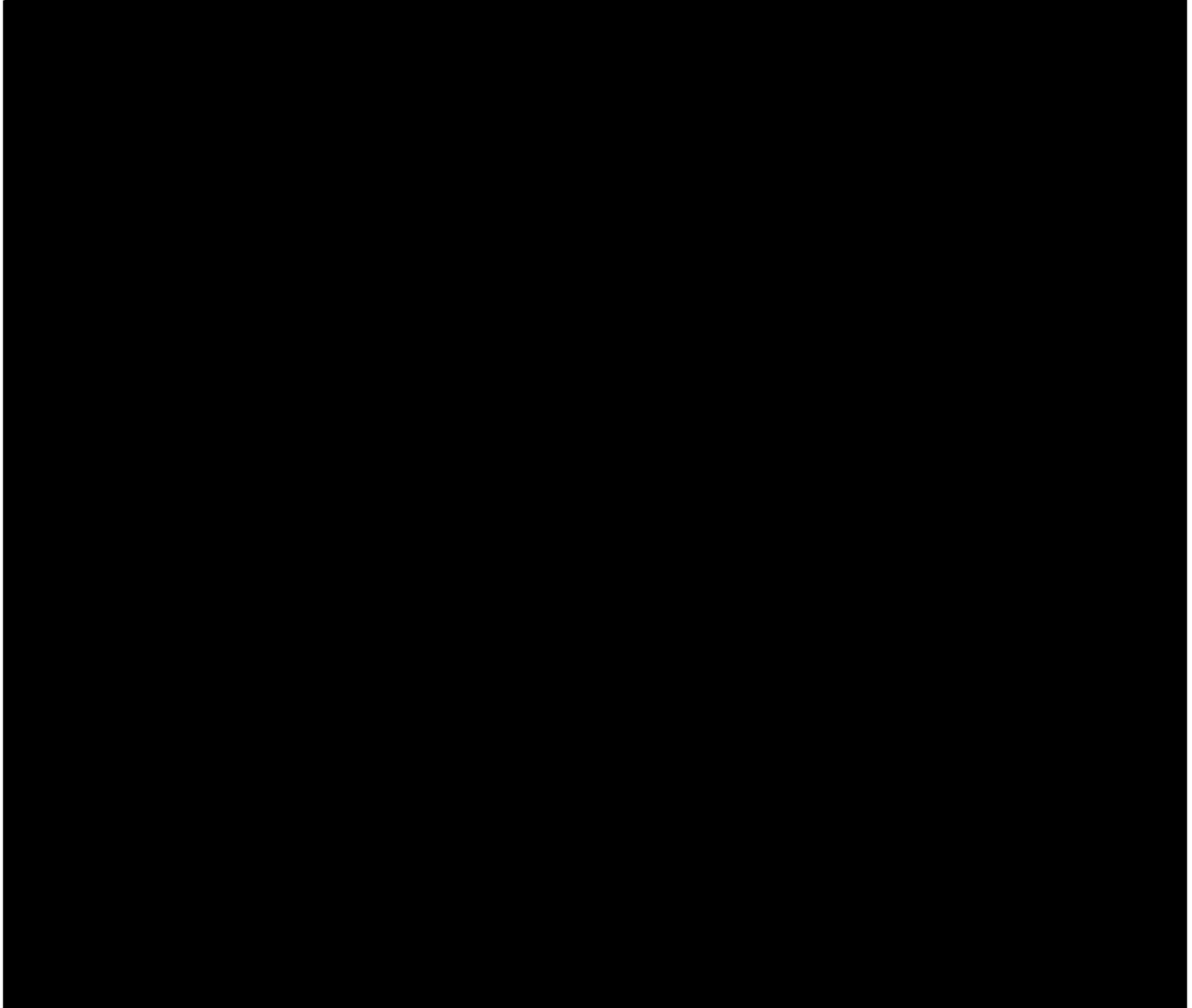


**2.1.5.** Veröffentlichung dieses Kooperationsvertrages auf der eigenen Webseite ohne Personenbezug, Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Diese Angaben sind entsprechend der Vorgaben der UWK zu schwärzen.

**2.2.Aufgaben der UWK:**



2.2.4. Veröffentlichung dieses Kooperationsvertrages auf der eigenen Webseite ohne Personenbezug, Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Diese Angaben sind entsprechend den Vorgaben der UWK zu schwärzen.



### 3. Modulort/Kursort, Ansprechpersonen

3.1. Folgende Module/Kurse des WB-Studienprogramms Bauleitung und Projektperformance und zugehöriger Weiterbildungsprogramme finden **On-Campus** (= Lehreinheiten finden in Präsenz statt) in den Räumlichkeiten der UWK in Krems statt:

- Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen und Gebäude im Klimawandel
  - Nachhaltigkeit im Bauwesen und Gebäude im Klimawandel - Basic
  - Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden
- Einsatz künstlicher Intelligenz im Bauwesen
  - Grundlagen der künstlichen Intelligenz
  - Anwendungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz im Bauwesen
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens
  - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
  - Forschungsmethoden

Folgende Module/Kurse werden **Online** (= Lehreinheiten erfolgen ausschließlich im digitalen Raum) durchgeführt:

- Themeneinführende Teile folgender Module / Kurse
  - Bauprojektoptimierung I - Bauprozessmanagement
  - Vertiefung Baukostenrechnung
  - Projekt – Bauprozessmanagement
  - Innovative Werkzeuge des Bauprojektmanagements I
  - Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens

**3.2.** Folgende Module/Kurse des WB-Studienprogramms **Building Information Modeling** und zugehöriger Weiterbildungsprogramme finden **On-Campus** (= Lehreinheiten finden in Präsenz statt) in den Räumlichkeiten der UWK in Krems statt:

- Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen und Gebäude im Klimawandel
  - Nachhaltigkeit im Bauwesen und Gebäude im Klimawandel - Basic
  - Ökologische Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden
- Einsatz künstlicher Intelligenz im Bauwesen
  - Grundlagen der künstlichen Intelligenz
  - Anwendungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz im Bauwesen
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens
  - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
  - Forschungsmethoden

Folgende Module/Kurse werden **Online** (= Lehreinheiten erfolgen ausschließlich im digitalen Raum) durchgeführt:

- Themeneinführende Teile folgender Module / Kurse
  - Grundlagen der Modellierung
    - Autorensoftware – Basic
    - Autorensoftware - Advanced
  - Projekt – Modellierung von Gebäuden
  - Grundlagen der künstlichen Intelligenz
  - Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens

**3.3.** Alle unter 3.1. und 3.2. nicht genannten Module/Kurse aller von diesem Kooperationsvertrag erfassten WB-Studienprogramme finden **On-Campus** (= Lehreinheiten finden in Präsenz statt) in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners **in Steyregg** statt.

Bei kurzfristigen Änderungen in der Abhaltung sind eine Information und Abstimmung der Ansprechpersonen so rasch wie möglich vorzunehmen und die Studierenden sind entsprechend zu informieren.

**3.4.** Wenn es aufgrund einer aktuellen Situation (z.B. Pandemie) notwendig sein sollte, kann die jeweilige Studienleitung entscheiden von der Regelung gemäß Punkt 3.1. und 3.2. auch kurzfristig abzuweichen. Dies ist mit dem/der Kooperationspartner\_in so rasch wie möglich abzustimmen und auch den Studierenden unverzüglich entsprechend mitzuteilen.

### 3.5. Ansprechpersonen :

Ansprechperson der UWK:

Dipl.-Ing. Rupert Ledl, [REDACTED]

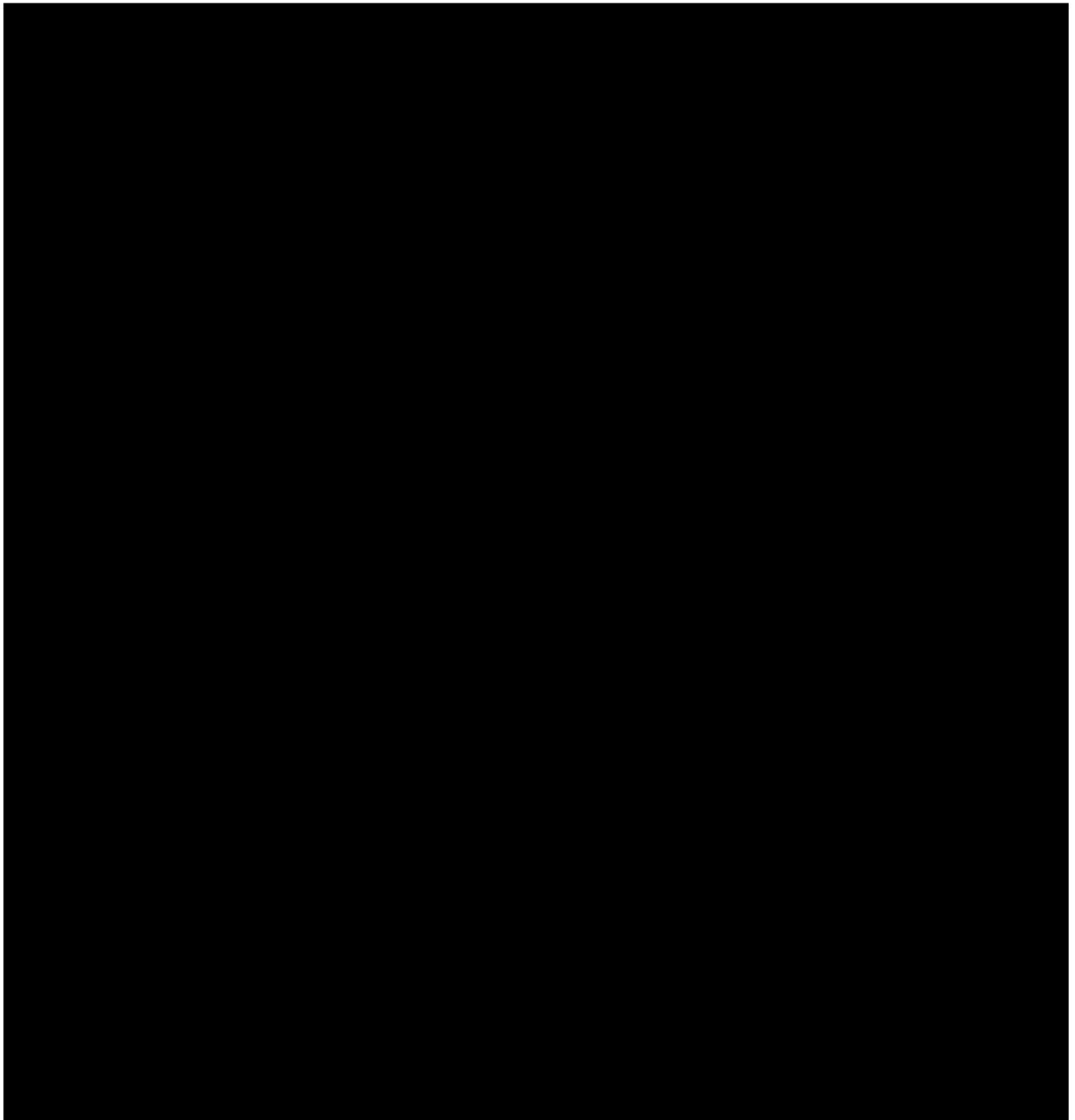
Ansprechperson der BAK:

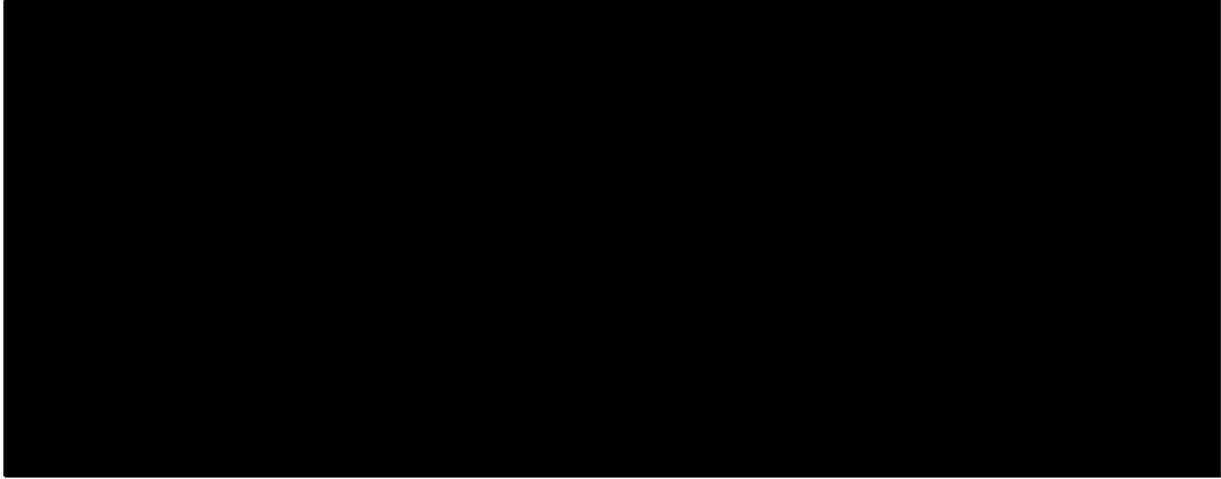
Harald Kopececk, MBA, [REDACTED]

Diese Ansprechpersonen sind für die Kommunikation und gegenseitige Information bezüglich dieses Kooperationsvertrags während der Vertragslaufzeit zuständig und stimmen sich darüber ab.

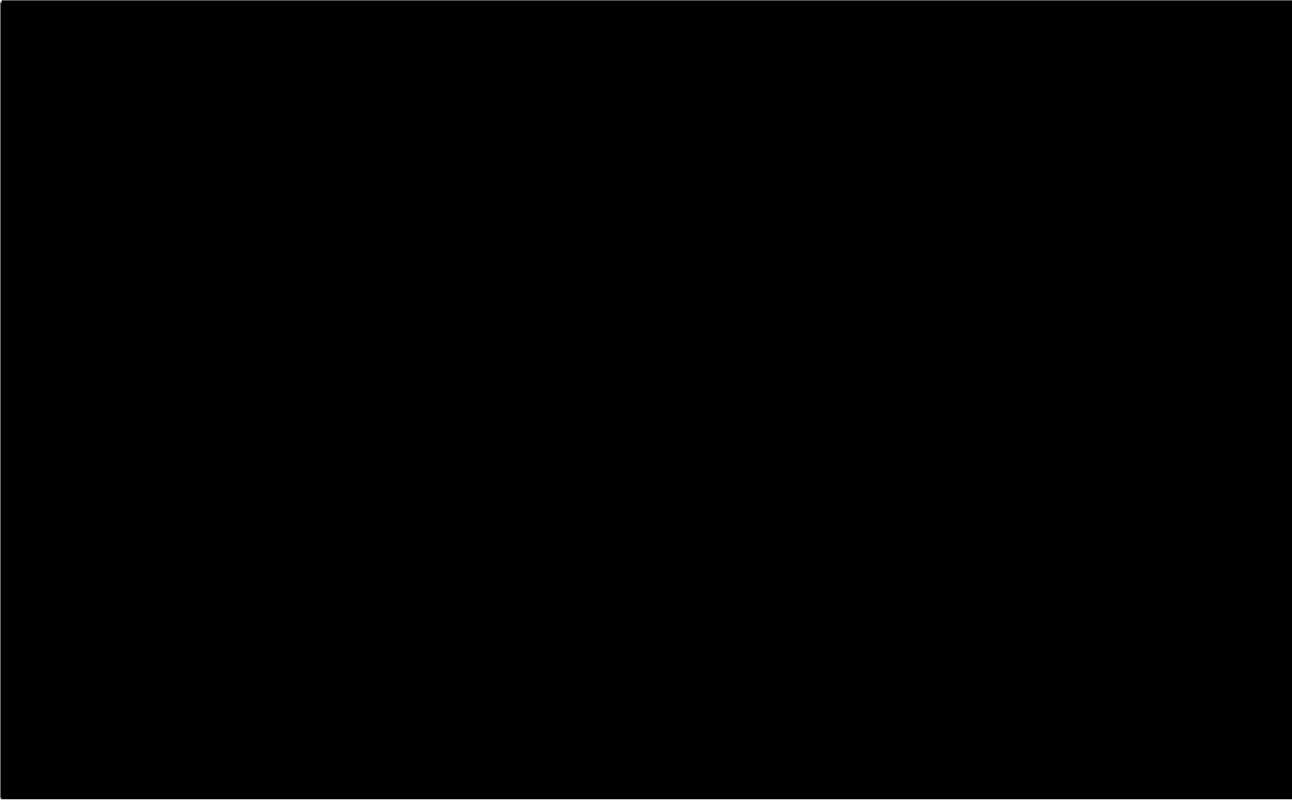
Die Kooperationspartner\_innen behalten sich vor, ihre Ansprechpersonen gegen andere geeignete Personen auszutauschen und teilen dies dem\_der anderen Kooperationspartner\_in umgehend schriftlich mit.

### 4. Entgelt





**4.3.** Die Entscheidung über den Abbruch der Teilnahme an einem WB-Studienprogramm durch Studierende und über eine allfällige Rückzahlung der WB-Studienbeiträge ist ausschließlich der UWK vorbehalten. Die BAK ist nicht berechtigt, mit den Studierenden Rückzahlungen zu vereinbaren, sondern hat Studierende diesbezüglich an die UWK zu verweisen.



## 6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Kooperationsvertrag tritt mit 01.03.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2. Jede\_r Kooperationspartner\_in ist berechtigt, den Kooperationsvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben zu kündigen.
- 6.3. Bei gröblichen Verstößen gegen den Kooperationsvertrag durch die BAK ist die UWK berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen, per Einschreiben übermittelten Nachfrist zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, den Kooperationsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Die Pflicht zur Nachfristsetzung entfällt, wenn dies für die UWK unzumutbar ist.  
Als gröblicher Verstoß gegen den Kooperationsvertrag gilt auch die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Hochschulen in Österreich sowie der Qualitätsvorgaben der UWK, inklusive des Wegweisers über neue/ergänzende Curriculare Strukturelemente und Standards der Lehre.
- 6.4. Im Falle einer Kündigung bzw. vorzeitigen Beendigung (Ausschluss der BAK durch UWK) sind von der BAK sämtliche Leistungen aus dem laufenden WB-Studienprogramm, insbesondere gemäß der Aufgabenverteilung unter Pkt. 2, bis zur Auffassung des WB-Studienprogramms noch vertragsgemäß zu erfüllen, um den Studierenden den Abschluss des WB-Studienprogramms zu ermöglichen; die wechselseitigen vertraglichen Pflichten gelten so lange also weiter. Die UWK kann die BAK davon auch ausdrücklich schriftlich entbinden und mitteilen, ab welchem Zeitpunkt keine Leistungserbringung mehr erwünscht ist, damit endet auch die Entgeltspflicht seitens der UWK.
- 6.5. Konnte kein WB-Studienprogramm zum von der UWK festgelegten Termin gestartet werden, weil beispielsweise die Voraussetzungen gem. Pkt. 1.3. nicht erfüllt wurden, bzw. wird kein WB-Studienprogramm durchgeführt und sind keine Studierenden mehr zugelassen, ist die UWK berechtigt, den Kooperationsvertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich zum Monatsende zu kündigen.
- 6.6. Sollte ein WB-Studienprogramm, insbesondere wegen Fehlens einer der Voraussetzungen gem. Pkt. 1.3. oder wegen Kündigung des Kooperationsvertrages gem. Pkt. 6.2 bzw. vorzeitiger Beendigung gem. Pkt. 6.3. nicht durchgeführt werden, können daraus keinerlei Ansprüche gegen die UWK abgeleitet werden. Die BAK trägt in diesem Fall ihre allenfalls bereits getätigten Aufwendungen selbst.
- 6.7. In jedem Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Beendigung oder eines Nichtstarts gemäß Pkt. 6.6 bleiben die Punkte 7 (Datenschutz und Datenverwendung), 8.2, 8.3 sowie 8.5 unbefristet aufrecht.

## 7. Datenschutz und Datenverwendung

### 7.1. Gegenseitige Verarbeitung personenbezogener Daten der Kooperationspartner\_innen

Die Kooperationspartner\_innen nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen dieser Kooperation personenbezogene Daten des\_der jeweils anderen Kooperationspartners\_in (z.B. die der Ansprechpersonen), die zur Erfüllung dieses Kooperationsvertrages erforderlich sind, gem. Art. 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten gem. Art. 13 bzw. 14 DSGVO sind auf der Website: <http://www.donau-uni.ac.at/datenschutz> abrufbar.

### 7.2. Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter (Studierende, Lehrende etc.)

Aufgrund der gemeinsamen Zielsetzung dieses Kooperationsvertrages sind die Kooperationspartner\_innen gegenüber Dritten als Betroffene für die Verarbeitungsprozesse, die sich aus der vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung ergeben, datenschutzrechtlich gemeinsam verantwortlich.

Die Kooperationspartner\_innen stellen einander die personenbezogenen Daten der betroffenen Dritten gegenseitig zur Verfügung.

Im Falle einer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit wird die wesentliche Beschreibung der Datenverarbeitung gemäß der vertraglichen Aufgabenverteilung entsprechend § 26 DSGVO den Betroffenen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Als Anlaufstelle für die Betroffenen (Wahrnehmung der Betroffenenrechte, Informationspflichten) fungiert der\_die Datenschutzbeauftragte der UWK.

Die Kooperationspartner\_innen verpflichten sich, sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Datenschutzpflichten und Betroffenenrechte bestmöglich zu unterstützen und zu unterstützen.

Die Kooperationspartner\_innen verpflichten sich weiters, sofern eine Datenverarbeitung außerhalb der EU erfolgt, Standardvertragsklauseln abzuschließen. Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.

## 8. Sonstiges

- 8.1. Es kann von der UWK ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. Die BAK ist berechtigt, fachlich geeignete Personen für einen solchen Beirat vorzuschlagen. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst eine ausgeglichene Geschlechterquote (50:50) erreicht wird. Die endgültige Entscheidung obliegt der UWK.
- 8.2. Die Offenlegung und Überlassung von Know-How in Zusammenhang mit der Durchführung von WB-Studienprogrammen sowie die daraus resultierenden Daten, Texte und Unterlagen beinhaltet keine Übertragung der damit verbundenen Rechte. Ausgenommen davon sind die gemäß Punkt 2.1.2 von der BAK zu erstellenden Skripten. Die UWK erhält an diesen eine nicht-exklusive, kostenlose und unwiderrufliche örtlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsbewilligung zur Nutzung und weiteren Bearbeitung.
- 8.3. Keine\_r der Kooperationspartner\_innen ist berechtigt, das Know-How des\_der anderen Kooperationspartner\_in außerhalb von gemeinsamen WB-Studienprogrammen wirtschaftlich zu verwerten bzw. für das Know-How des\_der anderen Kooperationspartner\_in gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
- 8.4. Beide Kooperationspartner\_innen verpflichten sich vor, während und auch nach Ablauf der Kooperation Dritten gegenüber strengstens Stillschweigen über geschäftsinterne Tatsachen zu wahren, die ihnen im Zuge ihrer Kooperation bekannt geworden sind.
- 8.5. Die BAK verpflichtet sich, während der Geltungsdauer des Kooperationsvertrages, Module/Kurse mit analogem bzw. ähnlichem Inhalt nur in Übereinstimmung mit der UWK anzubieten bzw. durchzuführen.
- 8.6. Der Name und das Logo der UWK sind markenrechtlich geschützt und die Schreibweise in Briefen, Drucksorten etc. ein wichtiger Bestandteil der CI-Richtlinien der UWK. Jegliche Verwendung des Namens, des Logos oder der Imagebilder der UWK, insbesondere bei Unterlagen von WB-Studienprogrammen und Werbemaßnahmen, sind bei erstmaliger Verwendung von der UWK (DLE Marketing und Marketing Services) im Vorhinein schriftlich zu genehmigen. Wird im Rahmen einer Kooperation ein Abschluss der UWK vergeben, so sind alle Werbemittel (Folder von WB-Studienprogrammen etc.), welche sich ausschließlich auf die WB-Studienprogramme der gegenständlichen Kooperation beziehen entsprechend dem Corporate Design der UWK und durch die Grafiker\_innen der UWK zu erstellen.  
Es ist weiters darauf zu achten, dass keinerlei Marketingaktivitäten (z.B. Folder, Inserate, Web-Auftritte, soziale Medien, Beratungsgespräche, etc.) gesetzt werden, die im Widerspruch zur jeweils geltenden Curriculums-Verordnung stehen (zB. hinsichtlich Zulassungsbedingungen, Studiendauer, Anerkennungsmöglichkeiten, Bezeichnungen der WB-Studienprogramme etc.).
- 8.7. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis. Nebenabreden zu diesem Kooperationsvertrag bestehen nicht.

8.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Falle durch solche gültigen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen. Bei Regelungslücken gilt die Bestimmung als vereinbart, die die Kooperationspartner\_innen vereinbart hätten, hätten sie im Zuge der Erstellung dieses Kooperationsvertrages die Regelungslücke bedacht.

8.9. Die Kooperationspartner\_innen vereinbaren die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen sowie als ausschließlichen Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 3500 Krems/Österreich.